

Anleihebedingungen

der

4 % p.a. Unternehmensanleihe 2017/2027

bestehend aus bis zu 18.000 Teilschuldverschreibungen
zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und einem maximalen
Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 18.000.000,00

der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

Sitz: Frankfurt am Main

ISIN: DE000A2E4PH3 – WKN: A2E4PH

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, CLEARING SYSTEM, TEILSCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER; BÖRSENHANDEL

- 1.1 **Währung, Stückelung.** Diese Emission von Schuldverschreibungen (die Teilschuldverschreibungen) der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG (die Emittentin) wird in EUR (EUR ist die festgelegte Währung) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 18.000.000,00 (in Worten: Euro achtzehn Millionen) in einer Stückelung von je EUR 1.000,00 (die festgelegte Stückelung oder der Nennbetrag) begeben.
- 1.2 **Form.** Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind in einer Globalurkunde verbrieft (jeweils eine Globalurkunde), die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Recht der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.3 Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Personen in vertretungsberechtigter Anzahl. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.4 **Clearing System.** Die Globalurkunde wird von oder für ein Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Clearing System bezeichnet Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeden Nachfolger in dieser Eigenschaft.
- 1.5 **Teilschuldverschreibungsgläubiger. Teilschuldverschreibungsgläubiger** bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung.
- 1.6 **Börsenhandel.** Eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibung in das Handelssegment Primärmarkt C des Freiverkehrs der Düsseldorfer Börse ist beabsichtigt.

§ 2

STATUS: NEGATIVERKLÄRUNG, AUSSCHÜTTUNGSSPERRE

- 2.1 **Status.** Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und die mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin wenigstens gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- 2.2 **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, keine Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder sonstigen dinglichen **Sicherungsrechte** (jedes solches Sicherungsrecht

ein „**Sicherungsrecht**“) in Bezug auf ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder ihr gesamtes Vermögen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen, zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an einem solchen Sicherungsrecht teilnehmen oder den Anleihegläubigern andere Sicherungsrechte, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherungsrechte anerkannt werden, gewährt werden. Jedes nach Satz 1 zu leistende Sicherungsrecht kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen erforderlich sind, oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die infolge einer zukünftigen Akquisition eine Verpflichtung der Emittentin wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

Keine Besicherung im vorstehenden Sinne, und daher nicht von der Negativklausel erfasst, ist die Verbriefung von Zahlungsansprüchen der Emittentin gegen die von ihr Geförderten zum Zwecke des Verkaufs dieser Zahlungsansprüche an Dritte, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Angebotes der Wertpapiere an einem Wertpapiermarkt („**Asset-backed Securities**“)

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft oder verkörpert sind.

- 2.3 **Ausschüttungssperre.** Die Emittentin verpflichtet sich, an die unmittelbaren und/oder mittelbaren Gesellschafter, im Sinne von § 138 InsO nahestehende Person und/oder nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Emittentin, mit Ausnahme von Tochtergesellschaften, (i) keine Gewinne und/oder sonstige Beträge auszuschütten, solange die für das laufende Jahr anstehende Zinszahlung auf die Teilschuldverschreibungen bzw. anstehende Rückzahlung aufgrund von Kündigungen einzelner Anleihegläubiger oder im Falle der Gesamtfälligkeit der Teilschuldverschreibung noch nicht erfüllt sind und/oder (ii) keine Darlehen und/oder vergleichbare Finanzinstrumente für einen Zeitraum von länger als 3 Monaten zu gewähren, die insgesamt die Höhe des im laufenden Geschäftsjahr zu zahlenden Zinsbetrags auf die Teilschuldverschreibungen übersteigen (**Ausschüttungssperre**).

§ 3

ZINSEN

- 3.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 13. Juli 2027 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Abs. 7 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 4 % p.a. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 13. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 13. Juli 2018 zahlbar.
- 3.2 **Aufgelaufene Zinsen.** Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger bleiben unberührt.
- 3.3 **Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) nach der act/act Methode.

§ 4

ZAHLUNGEN

- 4.1 **Zins- und Kapitalzahlungen.** Zins- und Kapitalzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle.
- 4.2 **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro.
- 4.3 **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- 4.4 **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Teilschuldverschreibungsgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Teilschuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) Zahlungen abwickeln.
- 4.5 **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den

Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbare Beträge ein.

- 4.6 **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Teilschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Teilschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.
- 4.7 **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 13. Juli 2027 (der Fälligkeitstag) vorbehaltlich Ziffer 4.4. zurückerstattet. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

§ 5

ZAHLSTELLE

- 5.1 **Zahlstelle.** Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7 in 73033 Göppingen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.
- 5.2 **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall oder Kündigung aus wichtigem Grund, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Teilschuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 5.3 **Beauftragte der Emittentin.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Teilschuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Teilschuldverschreibungsgläubigern begründet.

§ 6

STEUERN

Soweit der Emittentin oder der Depotbank die Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen rechtlich vorgeschrieben ist, mindern solche Zahlungen jeweils den auszuzahlenden Betrag. Der Inhaber der Inhaber-

Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die jeweilige Inhaber-Teilschuldverschreibung entfallenden, persönlichen Steuern. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 7

VORLEGEFRIST

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 8

KÜNDIGUNG

- 8.1 **Ordentliche Kündigung.** Den Teilschuldverschreibungsgläubigern steht kein Recht zu, die Teilschuldverschreibung vorzeitig ordentlich zu kündigen.
- 8.2 **Kündigungsgründe.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt (insbesondere die Verpflichtungen aus § 2.2 und § 2.3 nicht erfüllt) und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Teilschuldverschreibungsgläubiger erhalten hat; oder
 - c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit androht oder bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder

- e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern, im Fall der Auflösung oder Liquidation der Emittentin, dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt; oder
- f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist; oder
- g) die Deutsche Bildung AG als Manager der Emittentin dauerhaft ausfällt oder der mit ihr bestehende Managementvertrag gekündigt wird und nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Umstandes, der den Ausfall der Deutsche Bildung AG als Manager begründet, nicht ein Managementvertrag mit einem neuen Manager geschlossen wird, der über vergleichbares Know-how und Reputation wie die Deutsche Bildung AG verfügt („**Dauerhafter Ausfall Deutsche Bildung AG**“); oder
- h) ein Gläubiger einer Finanzverbindlichkeit in Höhe von mindestens EUR 1 Mio. aufgrund wesentlicher Pflichtverletzungen der Emittentin - insbesondere Zahlungsausfall - außerordentlich kündigt und/oder Finanzverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt EUR 1 Mio. während 4 Wochen ab Fälligkeit oder innerhalb einer gegebenenfalls gewährten Nachfrist nicht erfüllt werden („**Cross Default**“). Finanzverbindlichkeiten sind zinstragende Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Kündigung aufgrund eines Cross Default nach diesem lit. i) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung entsprechend § 10 ausgeübt werden.

8.3 **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht gemäß vorstehendem Abs. 2 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Im Übrigen wird eine Kündigungserklärung gemäß lit. a), b), e), f), g) h) und i), sofern nicht bei Kündigungszugang zugleich eine Kündigungsgrund gemäß lit. c) und d) vorliegt, erst wirksam, wenn der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Teilschuldverschreibungen vorliegen.

8.4 **Benachrichtigung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 2 dieses § 8, ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren postalische Adresse zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Teilschuldverschreibungsgläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden

Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- 9.1 **Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Teilschuldverschreibungsgläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bildet und deren Gesamtnennbetrag erhöht („Aufstockung“). Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Anleihe keine Einheit bilden und die über andere - auch vorrangige - Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuldtiteln und sonstigen Finanzprodukten, bleibt der Anleiheschuldnerin vorbehaltlich der Regelung in § 2.2 unbenommen.

- 9.2 **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Teilschuldverschreibungsgläubigern unterbreitet werden.

§ 10

MITTEILUNGEN

Bekanntmachung. Die Emittentin wird alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, einschließlich etwaiger Kündigungen gemäß § 8.2., durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie auf der Interpräsenz www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de bekannt machen.

Sofern die Teilschuldverschreibungen an einer Börse börsenmäßig gehandelt werden und die Regeln dieser Börse dies vorsehen, wird die Emittentin alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß den Regeln dieser Börse veröffentlichen. Die Wirksamkeit von Mitteilungen, die gemäß Satz 1 bekannt gemacht wurden, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Mitteilungen nicht gemäß den Regeln einer Börse bekannt gemacht wurden.

§ 11

BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

- 11.1 **Beschlussgegenstände.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz durch Mehrheitsbeschluss die Emissionsbedingungen ändern, einen gemeinsamen Vertreter aller Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen und über alle anderen gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen.
- 11.2 **Mehrheitserfordernisse für Änderungen der Emissionsbedingungen.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Bedingungen. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten, in § 5 Abs. 3 Schuldverschreibungsgesetz geregelten Beschlussgegenstände
- (i) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - (ii) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;
 - (iii) der Verringerung der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;
 - (iv) dem Nachrang der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren der Emittentin;
 - (v) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - (vi) dem Austausch oder der Freigabe von Sicherheiten, soweit Sicherheiten gewährt wurden;
 - (vii) der Änderung der Währung der Teilschuldverschreibungen;
 - (viii) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
 - (ix) der Schuldnersetzung; und
 - (x) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Teilschuldverschreibungen.

Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % der teilnehmenden Stimmrechte (Einfache Mehrheit). Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.

- 11.3 **Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen.** Die Mehrheitsbeschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger sind für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger gleichermaßen verbindlich, also auch für solche Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Teilschuldverschreibungsgläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Teilschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Teilschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 11.4 **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn, die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu oder der Abstimmungsleiter beruft diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ein.
- 11.5 **Nachweise.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 12 Absatz 3 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- 11.6 **Gemeinsamer Vertreter.** Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter („**der gemeinsame Vertreter**“) für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters festlegen, Rechte der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf den gemeinsamen Vertreter übertragen und die Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer einfachen Mehrheit, es sei denn, der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, der ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen, bedarf einer qualifizierten Mehrheit.

§ 12

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- 12.1 **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Teilschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin (einschließlich aller nicht-vertraglichen Rechte und Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 12.2 **Gerichtsstand.** Die Gerichte im Landgerichtsbezirk München sind örtlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.
- 12.3 **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Teilschuldverschreibungsgläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder (iii) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet Depotbank jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing System.

§ 13

TEILUNWIRKSAMKEIT

- 13.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Teilschuldverschreibungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechende Regelung gelten.

- 13.2 Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger einseitig zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.